

Satzung

Präambel

Im Wissen um den besonderen Naturwert des Stechlinsees und der gesamten Wald- und Seenlandschaft des Naturparks Stechlin - Ruppiner Land, in Kenntnis seiner reichen Heimatkultur und im Bewusstsein seiner Bedeutung als Erholungsgebiet hat der Förderverein „Naturlandschaft Stechlin und Menzer Heide e. V.“ das Ziel :

- diese Landschaft und ihre Naturwerte zu erhalten, zu entwickeln und zu schützen,
- die Heimatkultur zu pflegen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Naturlandschaft Stechlin und Menzer Heide“ e. V. im folgenden kurz „Förderverein Stechlin“ genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Menz.

§ 2

Wirkungsgebiet, Gegenstand, Zweck und Untergliederung des Vereins

- (1) Die Aktivitäten des Fördervereins bewegen sich vorwiegend in der Region der Landkreise Oberhavel und Ost – Prignitz – Ruppiner Land, unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzgebietes Stechlin.
- (2) Der „Förderverein Stechlin“ verfolgt folgende Ziele:
- a) Er unterstützt und betreibt Aktivitäten von Natur- und Umweltschutz, insbesondere im Naturpark Stechlin – Ruppiner Land
 - b) Er unterstützt und betreibt Aktivitäten der Heimatkultur, Heimatgeschichte, der bildenden Kunst und der regionalen Wissenschaft, sowie der Natur- und heimatbezogenen Volksbildung.
 - c) Er betreibt das Naturparkhaus in Menz als Informations- und Umweltbildungszentrum des Naturparks „Stechlin – Ruppiner Land“ Die Tätigkeitsschwerpunkte im Naturparkhaus sind die unter a) und b) genannten Ziele des Vereins.

(3) Untergliederung des Vereins

- a) Der Verein ist berechtigt Projektgruppen zu bilden. Die Projektgruppen erkennen die Satzung des Vereins an. Ihre Arbeitsziele bedürfen der Zustimmung des Vereins.
- b) Der „Förderverein Stechlin“ kann sich an Vorhaben anderer Vereinigungen, die die gleichen oder ähnlichen Ziele verfolgen, beteiligen.

(4) Der Verein nimmt seine Aufgaben unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Unabhängigkeit wahr.

§ 3

Erwerb und Verwaltung von Grundstücken

- (1) Der „Förderverein Stechlin“ kann seine in §2 genannten Ziele durch den Erwerb, die Anpachtung und Verwaltung von Grundflächen und Liegenschaften verwirklichen.
- (2) Der „Förderverein Stechlin“ kann die Verwaltung, Erhaltung und Entwicklung von Grundflächen und Liegenschaften treuhändlerisch für Dritte übernehmen, wenn dies für die Förderung seiner Ziele dienlich ist.
- (3) Die Veräußerung von Grundflächen und Liegenschaften ist nur zulässig, wenn dadurch der Vereinszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Begünstigungen von Personen durch Zuwendungen, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ehrenmitglieder können ernannt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Einzelpersonen,
 - b) die Städte und Gemeinden bzw. deren Zusammenschlüsse,
 - c) die Landkreise Oberhavel und Ostprignitz/ Ruppin,
 - d) Vereinigungen, Institutionen und Wirtschaftsunternehmen, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (3) Politische Vereinigungen sind von der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind andere natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen wollen.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die um die Förderung des Vereins und den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
- (6) Die Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Streichung aus dem Handelsregister oder Löschung aus dem Vereinsregister.
- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (9) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - schuldhaft in grober Weise die Interesse des Vereins verletzt wurden,
 - die Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr überfällig sind.Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, bei fördernden Mitgliedern der Vorstand.
- (10) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet:
 - a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse Folge zu leisten
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten.

- (2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder die im laufendem Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

- (3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben in der Mitgliederversammlung einen Sitz mit beratender Stimme.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens zwei Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 30 Tagen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen.
Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmzahlen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den oder die Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts und der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden,
 - e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen. Die Wahrnehmung der Schrift- oder Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstands- oder Vereinsmitgliedern übertragen.
- 2) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenem Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.
- 4) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist.
- 6) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
Änderungen sind nachträglich den Mitgliedern bekannt zugeben.

§ 10

Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.
Der Geschäftsführer ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Geschäftsführer vertritt den Verein zwischen den Vorstandssitzungen im Auftrage des Vorstandes. Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
Die Aufgaben der Geschäftsführung sind durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung zu regeln. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichende Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 11

Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Finanzierung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch:

- a) Beiträge der Mitglieder,
- b) Fördermittel,
- c) öffentliche Zuwendungen, Spenden
erbracht.

(2) Von ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt wird auf diese Weise wird auch die Mindesthöhe des Beitrages für Fördermitglieder bestimmt.

Beiträge werden als Jahresbeiträge bezahlt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 14

Kassenwesen und Rechnungsführung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.
- (2) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen.
 1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich, und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung, über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

Die Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

3. Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmung der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet wird.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung erfolgen.
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen und alle Immobilien des Vereins an die Grüne Liga Brandenburg e.V.
Die Grüne Liga hat das Vermögen zur Förderung des Naturschutzes und der Umweltbildung zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11. Januar 1994 in Menz angenommen. Sie tritt am 12. Januar 1994 in Kraft, vorbehaltlich der protokollierten Änderungen.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Fördervereins am 31.03.2006 in der Präambel, sowie in den § 2(1), § 2(2)a, §2(2)b, § 2(2)c und § §9(1) in den vorstehenden Wortlaut geändert.

Der Vorstand